PLANZEICHENERKLÄRUNG

- WR — REINE WOHNGEBIETE
- WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- GFZ 0,8 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL, ALS HÖCHSTMASS
- GRZ 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ALS HÖCHSTMASS
- o — OFFENE BAUWEISE
- E — NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- HAUPTFIRSTRICHTUNG
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- ELEKTRIZITÄT
- FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
- KANALFLIESSRICHTUNG
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- SPIELPLATZ
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
- GELTUNGSBEREICH DER ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG
- GELTUNGSBEREICH DER AUFHEBUNG
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- 240 — HÖHENLINIE
- 1376 — PARZELLENNUMMER
- 100 — MASSANGABE IN METERN
- NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE

REGELPROFILE M.1:500

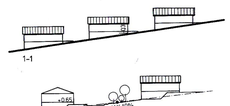

BEBAUUNGSPLAN – SATZUNG

zur Aufhebung und Änderung eines Teilbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes "OSTERWIESE" in der GEMEINDE GERSHEIM, GEMEINDEBEZIRK REINHEIM

(§ 2 Abs. 1 und 4 BauGB)

Die Aufhebung und Änderung des Bebauungsplanes "Osterwiese" wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 01.10.1991 beschlossen.

Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Gersheim durch den Saarpfalz-Kreis, Amt für Städtebau und Bauleitplanung.

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1990, die Planzeichenverordnung 1990 und die Landesbauordnung des Saarlandes 1989.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der PlanZV 90.
Grundlagen:
Amtliche Katasterkarte, Maßstab: 1:1000.
Stand: Nov. 1991.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

Festsetzungen gem. § 9 (1-7) BauGB in Verbindung mit der BauNVO, für den Geltungsbereich der Änderung.

1. Geltungsbereich:

1.1	Geltungsbereich der Änderung und Erweiterung:	Lt. Plan.
1.2	Geltungsbereich der Aufhebung:	Lt. Plan.

2. Art der baulichen Nutzung:

2.1	Baugebiet:	Reines Wohngebiet. Gem. § 3 BauNVO.
2.1.1	Zulässige Anlagen:	Gem. § 3 (2) BauNVO.
2.1.2	Ausnahmsweise zulässige Anlagen:	Gem. § 3 (3) BauNVO.
2.2	Baugebiet:	Allgemeines Wohngebiet. Gem. § 4 BauNVO.
2.2.1	Zulässige Anlagen:	Gem. § 4 (2) BauNVO.
2.2.2	Ausnahmsweise zulässige Anlagen:	Gem. § 4 (3) BauNVO.

3. Maß der baulichen Nutzung:

3.1	Zahl der Vollgeschosse:	Lt. Plan.
3.2	Grundflächenzahl:	0,4.
3.3	Geschoßflächenzahl:	0,8.

4. Bauweise: Offene Bauweise.

5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen: Lt. Plan.

6. Stellung der baulichen Anlagen: Lt. Plan. Garagen können innerhalb des Baufeldes, jedoch mind. 6,00 m hinter der Verkehrsflächenbegrenzungslinie errichtet werden.

7. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen: Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen.

8. Verkehrsflächen: Lt. Plan.

9. Versorgungsflächen: Lt. Plan.

10. Führung von oberirdischen Versorgungsanlagen und Leitungen: Lt. Plan.

11. Öffentliche Grünflächen: Lt. Plan.

12. Private Grünflächen: Lt. Plan.

13. Höhenlage der baulichen Anlagen: (Maß von OK Straßenkrone Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden) Lt. Plan, siehe Regelprofil.

VERFAHRENSVERMERKE

Die Aufhebung und Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB wurde vom Gemeinderat am 01.10.91 beschlossen.

Der Beschluß zur Aufhebung und Änderung des Bebauungsplanes wurde gem. § 2 (1) BauGB am 11.10.91 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Minister für Umwelt wurde gem. § 1 (4) BauGB mit Schreiben vom 15.10.91.. an der Bauleitplanung beteiligt.

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB wurde in der Zeit vom 20.09.92.. bis 29.01.93.. durchgeführt.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Planaufstellung gem. § 4 (1) BauGB wurde mit Schreiben vom 10.10.91.. eingeleitet.

Gersheim, den 31.01.93..
Der Bürgermeister:

Der Gemeinderat hat am 07.09.92.. den Entwurf des Bebauungsplanes - Aufhebung und Änderung eines Teilbereiches - mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes - Aufhebung und Änderung eines Teilbereiches - wurde gem. § 3 (2) BauGB am 25.06.93 ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis darauf, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Die nach § 4 (1) BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.06.93.. von der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB benachrichtigt.

Der Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen vom 05.07.93.. bis 26.08.93.. einschließlich.

Während der Auslegung gingen .1. Anregungen und Bedenken ein, die vom Gemeinderat gem. § 3 (2) BauGB am 28.09.93.. geprüft werden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Bedenken vorgebracht haben, mit Schreiben vom 21.10.93.. mitgeteilt.

Der Bebauungsplan - Aufhebung und Änderung eines Teilbereiches - wurde gem. § 10 BauGB als Satzung vom Gemeinderat am 28.09.93 beschlossen.

Gersheim, den 22.10.93...
Der Bürgermeister:

Dieser Bebauungsplan, Aufhebung und Änderung eines Teilbereiches, wurde mit Schreiben der Gemeinde Gersheim vom 22.10.93..
Az.: 61.610-11 gem. § 11 (1) 2. Halbsatz BauGB, angezeigt.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird hinsichtlich des o. a. Bebauungsplanes nicht geltend gemacht. (§ 11 (3) Satz 1 BauGB)

Saarbrücken, den 3.12.1993.
Az.: C/4-E-6444/93 Kl/Ma
SAARLAND
Ministerium für Umwelt
Der Minister:
Im Auftrag:
Dörich
Direktorin

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gem. § 12 BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft.

Mit Inkrafttreten ersetzt dieser Bebauungsplan den Bebauungsplan "Osterwiese" vom 1. Dezember 1978 in den entsprechenden Teilbereichen.

Gersheim, ...
Der Bürgermeister:

Lothar Krafft

AUSARBEITUNG

Der Bebauungsplan - Aufhebung und Änderung eines Teilbereiches - wurde ausgearbeitet vom Amt für Städtebau und Bauleitplanung des Saarpfalz-Kreises.

Homburg, den 19.10.1993.

SAARPFALZ-KREIS
-Amt für Städtebau u. Bauleitplanung-

Im Auftrag:

gez. Pfitzer

Pfitzer
(Amtsleiter)

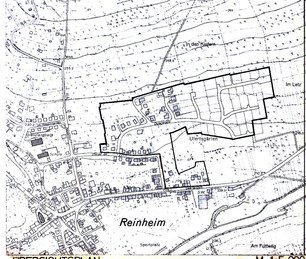

ÜBERSICHTSPLAN M 1:5 000

GEMEINDE GERSHEIM

BEBAUUNGSPLAN

'OSTERWIESE' IN REINHEIM

AUFHEBUNG UND ÄNDERUNG EINES TEILBEREICHES